

**Entscheidung des OLG Frankfurt a.M. zur Unbilligkeit der Stationspreise rechtskräftig – LG Berlin verurteilt DB Station & Service AG erneut zu Rückzahlungen**

Wie bereits das Kammergericht in mehreren Entscheidungen hatte das OLG Frankfurt a. M. (Urt. v. 23.04.2013 – 11 U 84/11 (Kart)) die Anwendbarkeit der Billigkeitskontrolle nach § 315 BGB auf die Stationspreissysteme (SPS) und die Unbilligkeit der Entgelte nach dem SPS 05 bestätigt. Die dagegen gerichtete Nichtzulassungsbeschwerde zum BGH hatte keinen Erfolg.

Das LG Berlin hat die DB Station & Service AG jüngst in weiteren Verfahren ebenfalls zur Rückzahlung verurteilt.

Die Anwendbarkeit des § 315 BGB auf Eisenbahninfrastrukturentgelte entspricht der mittlerweile einheitlichen Rechtsprechung der Zivilgerichte. Zahlreich sind insoweit die Entscheidungen des Landgerichts Berlin und des Kammergerichts (BSU-Updates 04 und 05/2012). Einige Entscheidungen sind bereits seit dem vergangenen Jahr rechtskräftig (BSU-Update 04/2013).

Einheitlich bewerten die Zivilgerichte zudem die Versuche der DB Station & Service AG als unzureichend, die Billigkeit der Entgelte nach dem SPS 05 darzulegen. Insbesondere aufgrund der sachlich nicht zu rechtfertigenden Kalkulationsschritte hat das OLG Frankfurt a.M. die **Unbilligkeit der Entgelte** festgestellt. Mit der jüngsten Zurückweisung einer Nichtzulassungsbeschwerde des DB-Unternehmens durch den BGH (Beschluss vom 08.04.2014 – KZR 19/13 –) ist diese Entscheidung nunmehr rechtskräftig.

In jüngeren Verfahren versucht das DB-Unternehmen ergänzend, die Entgelthöhe unabhängig vom SPS 05 anhand angeblich entstandener Kosten des Infrastrukturbetriebes zu rechtfertigen. Ebenso wie im Rahmen des SPS 05 möchte es dabei die Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung (32% der Umsatzerlöse in 2010) nicht entgeltmindernd berücksichtigen. Die Intransparenz der behaupteten Kosten und ihrer Zuordnung kommt hinzu. Vom LG Berlin ist deshalb auch dieser Vortrag als **unzureichend** angesehen worden. In mehreren Entscheidungen aus August, September und Dezember 2013 ist die DB Station & Service AG deshalb erneut zu Rückzahlungen verurteilt worden.

Sämtliche Entscheidungen erkennen die Berechtigung der Wettbewerbsbahnen an, die über die Entgelte nach dem **SPS 99** (Preisstand 2004) hinausgehenden Zahlungen zurückzufordern. Nach dem Urteil des OLG Frankfurt a.M. sind mangels hinreichender Konkretisierung auch keine Preis- oder Kostensteigerungen zu berücksichtigen.

Rechtsanwalt Dr. Uhlenhut: „Die Zivilgerichte entscheiden mittlerweile einheitlich über die



rechtlichen Bindungen der Stationspreise. Insbesondere die fehlende Berücksichtigung von Einnahmen aus Vermietung und Verpachtung

lässt dabei **identische Defizite des SPS 2011** erkennen. Mit weiteren Verfahren ist deshalb zu rechnen.

Die Einheitlichkeit der Rechtsprechung lässt auch für die Rückforderung der **Regionalfaktoren** eine Prüfung anhand von § 315 BGB erwarten. Das entspräche einer früheren Entscheidung des OLG Frankfurt a. M., das die Billigkeit der Entgelte nicht feststellen konnte (vgl. BSU-Update 02/2012). Mehrere gerichtliche Verfahren zur Rückforderung laufen bereits.“

Bei Fragen zum Thema wenden Sie sich bitte an Ihre Ansprechpartner bei BSU Legal.